

Die Juden in Kiel im Jahrzehnt von 1850—1860.

Von Rabbiner Dr. A. Posner in Kiel.

In einer unvollendet gebliebenen Schrift „aus der Vergangenheit der israelitischen Gemeinde zu Kiel“ (Beilage zum Berichte der Israelitischen Religionsschule zu Kiel über das Schuljahr 1891—1892) aus der Feder des Dr. M. Stern, der damals in Kiel wirkte, werden die Anfänge des Kieler jüdischen Lebens behandelt.

Die folgenden Ausführungen sind nicht eine Fortsetzung der erwähnten Schrift, denn sie führen sie nicht unmittelbar fort, sondern sollen einem Zeitraum gelten, der wirklich als der Ursprung der Kieler Gemeinde angesehen werden kann.

Ein Verzeichnis der Kieler Juden von 1841 weist schon eine merkliche Anzahl jüdischer Einwohner auf¹. Sie haben sich im Laufe der Jahre vermehrt und sich auch mit den in dem benachbarten Dorfe Brunswyck — die Schreibung dieser Ortschaft ist sehr verschieden, nach dieser trägt die Brunswicker Straße in Kiel ihren Namen — wohnenden Juden mehr verbunden gefühlt, so sehr, daß sie mit ihnen gemeinsam ihre jüdischen Belange regelten.

Am 13. März 1852 beauftragen 19 Personen und beurkunden dies durch namentliche Unterschrift vor einem Notar — am 24. 4. 1852 kommt noch eine 20. Person hinzu —, daß sie den Geldwechsler Adolph Samson und den Handelsmann Jacobi Hirsch als Bevollmächtigte für jeden Erwerb, der den Kieler und Brunswicker Juden zugute kommen soll, angesehen wissen wollen. Diese waren am 29. 1. 1852 beim Departement der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten wegen des Erwerbs einer Begräbnisstätte vorstellig geworden; eine solche besaßen die Kieler Juden noch nicht; sie mußten ihre Toten nach außerhalb, meist nach Rendsburg, zur letzten Ruhe geleiten.

Die Unterzeichner der Vollmacht erklären auch, daß sie „nicht nur den gegenwärtigen, sondern auch den künftigen Israelitischen Bewohnern der Stadt Kiel und der Brunswyck die Benutzung der Begräbnisstätte unter den gleichen Bedingungen gestattet haben wollen“, die sie für sich selbst und ihre Familien feststellen werden.

Am 8. 7. 1852 kommt der Kaufcontract zwischen der verwitweten Madame Magdalena Dorothea Repenning und den Herren Jacobi Hirsch und Adolph Samson zustande. Nach diesem Vertrag erwerben die beiden Bevollmächtigten von Frau Repenning „von der ihr gehörigen, auf dem Papenkamp unter Nr. 14 A. belegenen, die früheren Nummern 70, 71 und 72 des Papenkamps enthaltenden Koppel einen Flächenraum von einhundert und zwanzig Quadratruthen“. Der Contract nennt die Kaufsumme, die Verpflichtung der Umzäunung, die Abgaben für das Landstück und die sonstigen Unkosten, die von den Käufern zu tragen sind. Eine Erwähnung darüber, daß das erworbene Gebiet eine Begräbnisstätte werden solle, erfolgt nicht.

Am 29. Juli 1852 geschieht im Rathause die „Verlassung“ (in curia).

¹ Jüdische Familien-Forschung III (1927), Nr. 3, S. 266 f.

Nun besitzen die Juden an ihrem Orte eine Begräbnisstätte. Der Magistrat wußte, daß der Boden zu diesem Zwecke erworben wurde. Er rügt nach $1\frac{1}{2}$ Jahren — am 27. 12. 1853 —, daß die genannten Bevollmächtigten sich als die Bevollmächtigten der israelitischen Gemeinde ausgeben; diese Bezeichnung nennt er eine „irrig“. In diesem Schreiben, das der Magistrat an Adolph Samson und Jacobi Hirsch richtet, erfahren wir, daß der König unter dem 26. Mai 1852 verfügt habe: „Wir wollen den in der Stadt Kiel und in der Brunswiek wohnhaften mosaischen Glaubensgenossen den Erwerb des durch ihre Bevollmächtigten Geldwechsler Adolph Samson und den Handelsmann Jacobi Hirsch in Kiel angekauften, auf dem sogenannten Papenkamp am Winterbecker Weg belegenen Grundstückes von 120 Quadratruthen Größe, Behufs der Einrichtung eines Begräbnisplatzes für jetzt und künftig in Kiel und der Brunswiek sich aufhaltende mosaische Glaubensgenossen unter verhältnismäßiger Mitfolge der auf diesem Grundstück ruhenden Abgaben und Lasten gestattet haben“.

Die Äußerung des Magistrats war ein Vorzeichen, das nichts Gutes ahnen ließ. Der Magistrat hatte indes Schritte unternommen, um die Juden ganz aus Kiel auszuweisen.

Diese wissen in ihrer Not keinen anderen Ausweg, als sich an den König Frederik VII. von Dänemark (1848—1863) zu wenden. In einem Kollektivgesuch „bitten die Vorsteher der Jüdischen Gemeinde in Kiel Namens und im Auftrage derselben unterthänigst, daß den gegenwärtigen Mitgliedern ihrer Gemeinde allergnädigst verstattet werden möge, ihren Wohnort in Kiel zu behalten“. Dieses große Schriftstück ist vom 8. 2. 1854 datiert. Es gibt reichen Aufschluß über die Kieler Juden. Sie teilen sich hier in zwei Kategorien: 1. in solche, die in Kiel geboren sind und denen wegen spezieller Vergünstigungen, die ihren Eltern verliehen worden, ein Recht dort zu bleiben, eingeräumt wird, 2. solche, denen dieses Recht nicht zugestanden wird; hiervon sind drei Klassen zu unterscheiden: a) solche, die in Kiel geboren sind und stets dort gewohnt haben, b) solche, die vor 1848 sich dort niedergelassen haben, und c) solche, die erst 1848 und den folgenden Jahren sich dort niedergelassen haben.

Alle zur zweiten Kategorie gehörenden Juden wollte der Kieler Magistrat jetzt aus der Stadt vertreiben. Die Bittsteller führen nun an, daß dagegen Recht und Billigkeit sprächen. Das Recht wird zum Fürsprecher derer, die schon vor 1848 sich in Kiel niedergelassen haben, die unangefochten lebten, an die Stadt Abgaben und Armengeld zahlten, die zudem z. T. sich auf einen über 30 jährigen Besitzstand berufen können. Dieser sei ja noch außerdem durch die Gewährung der Begräbnisstätte erst 1852 vom König anerkannt worden. Ein starker Verteidiger der jüdischen Sache sei aber ferner die Billigkeit. Denn die plötzliche Austreibung liefere sie dem Elend anheim, träfe schlichte ungelehrte Leute, die für die Gültigkeit des Schleswig-Holsteinischen Staatsgrundgesetzes stimmten und ihm vertrauten, sich redlich ernährt haben, ohne irgend jemanden zur Last zu fallen. So wird das Wohl und Wehe von über hundert Personen in die Hand des Königs gelegt, zu dem die jüdischen Untertanen in vertrauensvoller Zuversicht blicken.

Am 27. 10. 1854 wird der Kieler Magistrat um seine Ansicht befragt. Seine Antwort vom 13. 5. 1855 — unfreundlich im Ton und Inhalt — läßt eine neue Bürde befürchten, da nur zwei Israeliten Hausbesitzer seien.

Aussichtsreicher ist dennoch der Bescheid des Königl. Ministeriums. Der König betrachtet die Angelegenheit nicht als eine Kollektivsache und fordert die Supplicanten auf, einzeln dem Ministerium ihre Gesuche innerhalb vier Wochen zu unterbreiten, damit die Prüfung der Verhältnisse eines jeden Einzelnen ermöglicht wird. Dies geschah Anfang Juni 1855.

In den letzten Tagen des Monats Mai und des Anfangs Juni werden nun 14 Gesuche schriftlich eingereicht¹, einige Bittsteller werden mündlich vernommen. Hierbei erfahren wir die Berufs- und wirtschaftlichen, auch die Familienverhältnisse der Kieler Juden. (Darüber hoffe ich, mich an anderer Stelle verbreiten zu können.)

Zu diesen Gesuchen nimmt der Kieler Magistrat am 30. 10. 1855 ausführlich Stellung. Er geht hierin die Angaben der Supplicanten durch, prüft sie und läßt, wie es scheint, den namentlich genannten Personen, Gerechtigkeit widerfahren, wobei er die Heimatberechtigung in jedem Falle feststellt, bzw. die Erteilung des sogenannten Wohnscheines untersucht.

Damit scheint amtlicherseits die Sache erledigt zu sein. Eine Antwort auf diese Einzelgesuche ist in den Akten nicht zu finden. Daß sich die Angelegenheit jahrelang hinzog, zeigt eine recht breite „berichtliche Aeüßerung der Kieler Krämercompagnie“, die der Aufforderung des Kieler Magistrats vom 1. Februar 1856 und vom 9. März 1858 folgend am 12. Mai 1858 ihr Gutachten „betr. die Gesuche mehrerer in dieser Stadt sich aufhaltender mosaischer Glaubensgenossen“ erstattet.

Diese Aeüßerung ist im Tone des wirtschaftlichen Hasses und der persönlichen Gehässigkeit geschrieben. In übergroßer Breite wird die geschäftliche Betätigung der Juden geschildert. Als Handelsjuden und Hausierer „wissen sie mit ihrem eigenthümlichen Geschick und ihrer eigenthümlichen Unermüdlichkeit“ die Ware anzupreisen und zu verkaufen. Ja, sogar über den nachtheiligen Einfluß, den das Schachergewerbe auf die Erziehung der Kinder ausübt, glaubt sich die Krämercompagnie ein Urtheil anmaßen zu dürfen.

Nur am Schlusse lenken die Gutachter etwas ein und schreiben: „wir wollen mit diesen Bemerkungen den hiesigen Juden keinen speciellen Vorwurf machen, wir sind mit dem speciellen Verhalten derselben nicht genau genug bekannt, um zu wissen, wie weit sie mit Grund

¹ Zu den Bittstellern gehört auch Juda Joseph Möller, der — sein Gesuch ist vom 4. 6. 1855 datiert — Lehrer, Schächter und Cantor ist. Er ist 1804 in Fackenburg geboren, war dort schon von 1824—1850 als Beamter tätig, ist, da sich die Gemeinde fast auflöste, 1850 nach Kiel gegangen — seine Schwester, die Handelswitwe Michael Isaac, geb. Jette Joseph Möller, die 1802 in Fackenburg geboren ist, war bereits 1848 nach Kiel übersiedelt, bei ihr wohnt der 83 Jahre alte Vater Jesaja Möller. — Es heißt in dem Gesuche wörtlich: „es würde der Herde der Hirt, dem Hirten der Broterwerb genommen werden, wenn ich genötigt werden sollte, meinen hiesigen Wohnsitz aufzugeben“. (Die Nachkommen dieses Lehrers sind die Familien Möller in Altona usw.)

davon betroffen sind“. Dennoch befürchten sie für die Juden bei einer etwaigen Uebersiedlung keinen erheblichen Nachteil, „bei der Art ihres Geschäftsbetriebes und bei den von ihnen unterhaltenen offenen Verbindungen“. Daher erklären sie sich auf das Entschiedenste gegen die nachgesuchten Concessionsertheilungen.

Diese ohne Zweifel stark gefärbte Schilderung entspricht nur in dem Kerne der Wahrheit, daß sich die Kieler Juden hauptsächlich vom Kleinhandel ernähren. Das schreibt, trockener freilich, aber auch kaum beschönigter, der jüdische Dr. med. Herz, der seit 1841 die Register der Juden führte. In einem Schreiben an das Stadtconsistorium vom 13. 8. 1849 lesen wir u. a.: „Außer mit dem Kleinhandel wüßte ich nicht, daß ein anderer Ernährungszweig den hiesigen Israeliten gestattet wäre; ja selbst diejenigen, die ein Handwerk erlernt haben, sind zum Trödel zurückgekehrt“.

Die Juden selbst scheinen nach den Einzelgesuchen, in denen sie in zahlreichen Fällen ihre Wohnungsberechtigung nachweisen konnten, zuversichtlicher geworden zu sein.

Das zeigt ihr Gesuch vom 30. Juni 1855 an das Königl. Ministerium für die Herzogtümer Holstein und Lauenburg des folgenden Inhalts: „Die in Kiel und in der Brunswyck wohnenden Israeliten bitten untertänigst, daß es ihnen gestattet werden möge, in Kiel eine jüdische Gemeinde zu bilden.“ Das Gesuch enthält drei wertvolle Anlagen.

Die Anlage I besagt, daß die in Kiel und in der Brunswyck wohnhaften Israeliten faktisch bereits eine Gemeinde bilden, die ihre Synagoge beständig im Hause Nr. 71 in der Kehdenstraße — das ist jetzt Kehdenstraße 12, wo das Möbelhaus August Zabel (Inhaber Ernst Friedmann) betrieben wird —, ferner ihre gewählten Vorsteher und Lehrer und seit 1850 auch Statuten hat; diese, 26 Paragraphen stark, werden in Abschrift dem Gesuche beigegeben¹.

Die Anlage II bringt den oben bereits behandelten Kaufcontract für die Begräbnisstätte und Anlage III die öffentliche Verlassung, die vor Rat und Bürgerschaft am 29. Juli 1852 erfolgt ist.

Zu diesem Gesuche nimmt der Kieler Magistrat in einem Berichte am 5. Februar 1856 Stellung.

Er beruft sich zunächst auf den § 42 der Groß-Fürstlich Schleswig-Holsteinischen Polizei-Ordnung vom 29. Januar 1788, der die Ver-

¹ Aus den „Localstatuten der Israelitischen Gemeinde zu Kiel und Brunswieck“ sollen einige Paragraphen im Auszug hier gebracht werden. § 3. Der gesamten Gemeinde gehört das Inventar der Synagoge und das Frauenbad nebst Inventar als gleichmäßiges Eigentum. § 7. Es dürfen durchaus keine Sitzungen stattfinden, wenn nicht beide Vorsteher und alle 5 Deputierte zugegen sind. § 13. Nach den Bedürfnissen der Gemeinde-Ausgaben und dem Vermögenszustande der Mitglieder werden die wöchentlichen Beiträge vom Vorstande bestimmt, welche allwöchentlich einkassiert und berichtigt werden müssen. § 19. Rückständige Schulden eines Mitgliedes, die auch nicht durch die Behörde eingetrieben werden können, bleiben nicht nur stehen, sondern auch seine Rechnung wird weiter fortgesetzt, bis entweder er selbst bezahlen kann, oder dessen Söhne sich deshalb mit der Gemeinde vor ihrer Hochzeit abgefunden haben. § 23. Den Mitgliedern ist es erlaubt, am Sterbetage ihrer Eltern als Vorsänger zu apieren, aber welches allen Fremden untersagt, da der Lehrer nur Vorsänger ist. § 25. Schulpflichtige Knaben nur dürfen die Väter zur Synagoge mitbringen.

minderung der Anzahl der Juden erstrebt und bestimmt, „daß kein Jude, der nicht mit Unserem speciellen Privilegio und Concession begnadet ist, sich hinfort auf beständig in Unseren Städten, Aemtern und Landschaften aufhalten, und unter Benennung dieses Falles nur er selbst, seine Frau und seine Kinder und zwar diese so lange verstanden werden sollen, bis sie erwachsen sind und ihre eigene Handthierung anfangen“.

Er sieht danach und auch davon abgesehen die Zahl der Juden in Kiel für zu groß an, und stellt, um dies zu beweisen, folgende Erwägung an: „Die Volkszählung von 1835 ergab 41 als Gesamtzahl der mosaischen Bevölkerung Kiels, 1840 betrug sie 62, 1845 schon 75 und die 1855 konstatierte Gesamtzahl von 156 ergibt, daß bei gleicher Zunahme der übrigen Bevölkerung während der letzten 20 Jahre Kiel jetzt über 40 000 Einwohner haben müßte. Daß jenes Mißverhältnis eine Belästigung der Commune herbeiführt, und für die Zukunft noch größere Besorgnis erregt“, wird nachdrücklich betont.

Das faktische Bestehen der Gemeinde wird bestritten. „Die sogenannte Synagoge wird vorzugsweise wohl nur dadurch sich halten können, daß der 4 Wochen dauernde Umschlag und die Märkte eine beträchtliche Anzahl auswärtiger Israeliten in Kiel versammelten.“

Daß im Kaufcontract die Bezeichnung „Israelitische Gemeinde“ nur irrthümlich geduldet worden sei, habe der Magistrat ausdrücklich erklärt. Das Verschulden lag bei einem Stadtschreiber, der „der betreffenden Verhältnisse noch nicht kundig war“.

Daher scheinen die Bittsteller wenig geeignet, eine Gemeinde zu bilden.

Zudem läge auch kein Bedürfnis vor. Hierzu fallen einige weder freundlich, noch ernst gehaltene Worte über die „Juden-Emanicipation“.

Aber auch dieser Seitenhieb genügt dem Magistrat nicht. Er erklärt offen, „daß in Kiel eine Israelitische Gemeinde gebildet werde“, dafür könne er kein Bedürfnis erkennen. Er schlägt eine allgemeine für das ganze Land geltende Ordnung vor, kann aber dennoch es nicht unterdrücken Folgendes zu schreiben: „Wir glauben, uns jeder ins Einzelne gehenden Erörterung der Vorlage, ihrer Mängel, Lücken und Ausschreitungen um so mehr enthalten zu dürfen, als die Eigenthümlichkeiten der mosaischen Glaubensgenossen, welche auch in ihrer Gemeindeverfassung zur Sprache kommen, eine genaueste Kunde der communalen Zustände in denjenigen Orten anrathen, an welchen Gemeinden mosaischer Glaubensgenossen schon länger bestanden“.

Danach wurde das Gesuch jedenfalls abgelehnt.

Erst nach dem Judengesetz vom 14. Juli 1863 unternehmen die Juden neue Versuche zur Gründung einer staatlich anerkannten Gemeinde. Auch diese glücken erst 1867; dies ist das eigentliche Geburtsjahr der Israelitischen Gemeinde zu Kiel.

Aus dem Stadtarchiv Kiel Nr. 861, 869 (für die gütige Benutzung danke ich Herrn Dr. Gundlach bestens).